

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

SATZUNG

zur

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Beseitigung des Abwassers (Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.11.1988)

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 14. Juli 1994 folgende 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Beseitigung des Abwassers (Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.11.1988) beschlossen:

ARTIKEL I SATZUNGSÄNDERUNG

1. § 1 abs. (3) der Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.11.1988 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gemeinde betreibt jeweils als selbständige öffentliche Einrichtung:

- a) die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Neuenkirchen für die Ortschaften Neuenkirchen, Delmsen, Brochdorf, Gilmerdingen, Ilhorn und Sprengel sowie die künftig anzuschließenden Ortschaften Tewel, Schwalingen und Grauen.
- b) die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Fäkalschlammabwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen) für das übrige Gemeindegebiet.
- c) eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für die Ortschaften Neuenkirchen, Delmsen, Brochdorf, Gilmerdingen, Ilhorn, Sprengel, Tewel, Schwalingen und Grauen.

2. § 10 Abs. (2) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Einleiter einer nach Abs. 1 genehmigungspflichtigen Einleitung hat das Abwasser gemäß der Einleitungsgenehmigung nach den im § 15 Abs. 7, 1-8 dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden auf die die Genehmigungspflicht auslösenden Stoffe oder Stoffgruppen untersuchen lassen.

3. § 10 Abs. (3) wird um die Ziffer 3. mit folgender Fassung ergänzt:

3. Die Vorschriften der Indirekteinleiterverordnung gemäß § 151 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bleiben hiervon unberührt.

4. § 13 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Untersuchungskosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn das Untersuchungsergebnis eine satzungswidrige Benutzung der Abwassereinrichtungen ergibt.

5. § 15 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Alles auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist dem Schmutzwasserkanal bzw. dem Mischwasserkanal zuzuführen. Niederschlagswasser sowie unbelastetes Kühlwasser ist hiervon ausgenommen.

6. § 15 (4) erhält folgende Fassung:

(4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden, feuergefährlich oder sprengfähig sein können oder die Abwasseranlagen oder daran arbeitende Personen gefährden können,
- Bau- oder Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Das Einleitungsverbot gilt auch für:

Abwasser aus Abort- und Dunggruben sowie Stallungen, Abwässer mit Temperaturen über 35 ° sowie pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Schlacht- und Küchenabfälle u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Benzol, Carbid, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger ph-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- infektiöse Stoffe.

Unmittelbare Anschlüsse von Dampfleitungen und Dampfkesseln dürfen nur an den Niederschlagswasserkanal vorgenommen werden, wenn die vorstehenden Beschränkungen der Einleitung nicht entgegenstehen.

7. § 15 Abs. (12) erhält folgende Fassung:

- (12) Ist zu vermuten, daß von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 - 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümer die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

8. § 20 Abs. (2) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

Grundstückskleinkläranlagen werden bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich einmal, DIN-gerechte Anlagen gemäß wasserrechtlichem Erlaubnisbescheid und Wartungsvertrag entschlammt.

9. § 25 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung oder Erhöhung der Abwasserabgabe (AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

ARTIKEL II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neuenkirchen, den 14. Juli 1994.

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

(H. Söhnholz)
Bürgermeister

(J. Rymarczyk)
Gemeindedirektor